

# **Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit 2020**

## **Bezug von Arbeitslosengeld I**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I übernimmt die Agentur für Arbeit auf Antrag die Beiträge zur Ärzteversorgung Niedersachsen. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Bezug von Krankengeld**

Beziehen Sie Krankengeld von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse, übernimmt diese auf Antrag den Trägeranteil der Beiträge zur Ärzteversorgung Niedersachsen. Der geringere Versichertenteil wird Ihnen mit dem Krankengeld zur Weiterleitung an das Versorgungswerk ausgezahlt. Insgesamt sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

## **Erziehung eines Kindes**

Sind Sie in Mutterschutz oder in Elternzeit und haben keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei.

Als Mitglied der Ärzteversorgung Niedersachsen können Sie grundsätzlich Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen (§ 56 Absatz 4 SGB VI). Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre zuständige Deutsche Rentenversicherung.

## **Beitragsfreiheit**

Haben Sie als Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen keine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei.

## **Beitragszahlung**

Als Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen können Sie auf Antrag den 3/10-Beitrag (442,80 EUR monatlich) zahlen.

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 38 Absatz 2 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

## **Besonderheit für freiwillige Mitglieder**

Als freiwilliges Mitglied der Ärzteversorgung Niedersachsen sind Sie zu einer durchgehenden Beitragsentrichtung verpflichtet. Solange Sie Ihr freiwilliges Mitgliedschaftsverhältnis nicht beenden, ist der 3/10-Beitrag (442,80 EUR monatlich) zu zahlen.

Erziehen Sie ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entfällt die Beitragsverpflichtung. Für eine beitragsfreie Mitgliedschaft schicken Sie uns bitte die Geburtsurkunde Ihres Kindes.